

# ALLIANZ BAUWERKINTEGRIERTE PHOTOVOLTAIK e.V.

## VEREINSSATZUNG

### Präambel

- (1) Die Verwendung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung schadet der Umwelt und dem Klima. Die Folgen sind heute schon sichtbar. Zum Schutz der Umwelt und des Klimas, aber auch zur Sicherung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlage, ist ein Ausstieg aus der Energieerzeugung mit fossilen Brennstoffen daher unvermeidbar.
- (2) Die Photovoltaik leistet bereits einen deutlichen Beitrag dazu, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Photovoltaik-Anlagen finden sich bislang jedoch fast ausschließlich auf Freiflächen und auf Dächern. Daneben existieren aber auch Lösungen, um Photovoltaik-Anlagen in Gebäudefassaden und Dächer baulich zu integrieren. Bei solchen Bauwerkintegrierten Photovoltaik-Anlagen werden die Anlagen funktionales, konstruktives und gestalterisches Element der Gebäudehülle. Das erhöht die Akzeptanz der Photovoltaik und erschließt neue Potentiale für ihren Einsatz.
- (3) Bauwerkintegrierte Photovoltaikanlagen sind baulich und elektrotechnisch anspruchsvoll, da sie gleichermaßen bau- und elektrotechnischen Anforderungen genügen müssen. Die Allianz BIPV hat zum Ziel, bestehende Hemmnisse für den Einsatz Bauwerkintegrierter Photovoltaik zu beseitigen und ihre Verbreitung zu fördern. Bauwerkintegrierte Photovoltaik soll zum selbstverständlichen Bestandteil von Bauwerken werden.
- (4) Dies vorausgeschickt, gibt sich der Verein folgende Satzung:

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Allianz Bauwerkintegrierte Photovoltaik“, kurz „Allianz BIPV“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Die Allianz BIPV verfolgt den Zweck, zur Weiterentwicklung, Verbreitung und Vermarktung von Bauwerkintegrierter Photovoltaik beizutragen und ihren Einsatz zu fördern. Der Verein wird nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen und Handlungen verfolgt werden:
  - regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern;
  - Erfahrungs- und Informationsaustausch mit allen an Bau und Betrieb von Bauwerkintegrierten Photovoltaikanlagen beteiligten Akteuren sowie mit anderen Verbänden;
  - öffentlichkeitswirksames Eintreten für die Bauwerkintegrierte Photovoltaik;
  - Informationsbereitstellung und Stellungnahmen zu politischen Initiativen, Gesetzesvorhaben und Gesetzentwürfen, die den Einsatz und die Verbreitung Bauwerkintegrierter Photovoltaik betreffen, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden;
  - Weiterentwicklung von bau- und elektrotechnischen Lösungen für Bauwerkintegrierte Photovoltaik durch den Erfahrungs- und Informationsaustausch;
  - Initiierung, Durchführung und Mitarbeit an öffentlich geförderten Projekten zur Weiterentwicklung und Verbreitung Bauwerkintegrierter Photovoltaik;
  - Entwicklung von Geschäftsmodellen zur Planung, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Finanzierung von Bauwerkintegrierter Photovoltaik (Contracting und ähnliches);
  - Erstellung, Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationsmaterialien;
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen;
  - Mitarbeit an nationalen und internationalen Normierungen und Regelwerken.
- (3) Die Allianz BIPV kann zum Zwecke der Unterstützung zudem Mitglied eines anderen Verbandes oder Vereins werden, sofern dessen Ziele mit den Zielen der Allianz BIPV vereinbar sind. Zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung der Verbändeinteressen strebt die Allianz BIPV einen regelmäßigen, aktiven Austausch mit Verbänden an, die die Ziele der Allianz

BIPV teilen. Die bestehenden Verbände sollen durch die Informationsbereitstellungen und sonstigen Unterstützungsleistungen der Allianz BIPV weiter gestärkt werden. Bei Vorhandensein einer geeigneten Organisation, die die Interessen für eine energieeffiziente Gebäudehülle vertritt, wird die Allianz BIPV aktiv einen Beitritt in diese Organisation anstreben.

- (4) Die Allianz BIPV ist überparteilich und steht grundsätzlich allen Unternehmen, Institutionen, Verbänden und Personen offen, die die Ziele der Allianz BIPV teilen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, gleich welcher Rechtsform, sein. Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei negativem Votum die Mitgliederversammlung. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, das vom Vorstand geführt wird, vollzogen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist mit der Pflicht zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verbunden. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, bestimmten Bauherren oder Gebäudeeigentümern, die herausragende Beispiele gelungener Bauwerkintegrierter Photovoltaik realisiert haben oder zu realisieren gedenken, eine beitragsfreie ‚Bauherrenmitgliedschaft‘ anzubieten. Bauherrenmitglieder sind zur Teilnahme an Sitzungen und zur Mitwirkung innerhalb der Allianz BIPV berechtigt. Bei Beschlüssen, die die mitgliedschaftlichen Rechte oder sonstige wesentliche Bestimmungen der Vereinssatzung berühren, haben Bauherrenmitglieder jedoch kein Stimmrecht. Im Übrigen genießen Bauherrenmitglieder die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Eine Bauherrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit wieder beendet werden.
- (4) Sofern rechtlich nicht selbständige Einrichtungen eines Mitglieds, wie Niederlassungen, Abteilungen, Institute oder ähnliches, selbständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, können diese auf Antrag wie einzelne Mitglieder behandelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligungsrechte. Jede der vorgenannten Einrichtungen ist dann berechtigt, einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Gleichzeitig ist die Einrichtung zur Entrichtung eines eigenen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Sofern die Beitragsordnung bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrags auf die Mitarbeiterzahl, Budget oder ähnliches eines Mitglieds abstellen sollte, sind die Kennzahlen der

jeweiligen Einrichtung für die Berechnung des Beitrags maßgeblich.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied bestellen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Austritt,
  - mit dem Tod oder – bei juristischen Personen und Personenvereinigungen – mit der Auflösung des Mitgliedes oder
  - mit dem Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist jederzeit durch Erklärung des Mitglieds möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit ausschließen, wenn sie ihrer Beitragspflicht trotz zweifacher Aufforderung nicht nachkommen oder wenn sie sich grob vereinschädigend verhalten. Dem Mitglied ist zuvor schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, wird der Ausschluss erst mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

## § 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand und
  - der Beirat.
- (2) Der Vorstand kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Aufgaben und Themen beschließen. Die Arbeitsgruppen unterstützen den Vorstand durch fachliche Ausarbeitungen. Mitglieder der Arbeitsgruppe können auch Mitglieder des Vereins sein, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, sowie Unternehmen, Institutionen, Verbänden und Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im zweiten Quartal, statt.

- (3) Bei wichtigem Grund wird die Mitgliederversammlung außerordentlich einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangt.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand in Textform, eine E-Mail genügt. Die Einladung muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher zugehen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen als Ablehnung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzvorstand sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder bilden zusammen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Auftragswert von 500,- Euro allein vertretungsberechtigt. Für Geschäfte, die diese Wertgrenze überschreiten, entscheiden mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, ab 10.000,- Euro entscheidet der gesamte Vorstand. Gegenüber Gerichten und Behörden sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger, sofern nicht auch ohne die Nachwahl ein ordnungsgemäßer Vorstand im Amt ist. Bis dahin nimmt ein anderes Vorstandsmitglied auf Beschluss des Vorstandes das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds ausnahmsweise in Personalunion wahr.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Die Beschlussfassung kann durch Handzeichen in der Vorstandssitzung oder schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern dessen Posten vakant ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 7 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus mindestens fünf und maximal zehn Personen. Er wird grundsätzlich für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein neues Beiratsmitglied nur nach, wenn andernfalls die Mindestzahl der Beiratsmitglieder nach Satz 2 unterschritten wird.
- (2) Als Beirat gewählt werden kann auch eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Für Beschlüsse des Beirates gilt § 6 Absatz 3.
- (4) Der Beirat tagt auf Einladung des Vorstandes oder wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies verlangt. An der Sitzung des Beirates können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der Beirat gibt sich eine Beiratsordnung.

## § 8 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins, wenn die Mindestmitgliederzahl nach § 56 BGB unterschritten ist oder wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Jahres ordnungsgemäß nach § 6 bestellt werden kann.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an einen anderen, nach Möglichkeit gemeinnützigen Verein, dessen Zweck der Klimaschutz und die Förderung der Photovoltaik ist. Der begünstigte Verein wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.